

Anlage

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 26.10.2011 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben“ in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

1. Grundsätze

(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben im Gebiet der Stadt Halle (Saale). Die Förderung konzentriert sich im Rahmen von Schwerpunktsetzung auf Vorhaben mit hoher öffentlicher Ausstrahlung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen können gewährt werden für Projekte, Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Film, Literatur, Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Nicht gefördert werden können investive Maßnahmen. Dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 150 Euro netto.

Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Repräsentationskosten, Reisekosten sowie Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung. Ebenso sind in der Regel nicht zuwendungsfähig Medienprojekte, wie Bücher, CD's, DVD's u. ä..

Nicht gefördert werden zudem Maßnahmen mit rein religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Inhalten; gleiches gilt für Vereinsgaststätten, Stadtteil- und Straßenfeste.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen dieses nachweisen.

(2) Ausgeschlossen von einer Förderung sind parteinahe Stiftungen sowie städtische Kultureinrichtungen und deren Fördervereine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Stadt Halle (Saale) unterstützt künstlerische und kulturelle Vorhaben, die eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot in Halle (Saale) darstellen.

(2) Vorhaben werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Andere Fördermittel, wie z.B. EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel, sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu sind mit dem Antrag Nachweise zu erbringen.

Sind für dieselben Vorhaben Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Stadt Halle (Saale) eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Stadt ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt nicht entstehen würden.

Im Finanzierungsplan hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er **in der Regel** einen 10 %igen Anteil an Eigenmitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenmittel gewertet. Dabei können für die Arbeitsstunde 7,50 Euro anerkannt werden.

(5) Darüber hinaus muss grundsätzlich eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der städtischen Mittel gewährleistet sein.

(6) Jeder Antragsteller soll grundsätzlich nur eine Bewilligung pro Jahr erhalten.

(7) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, in angemessener Form ggf. in der Öffentlichkeit auf die städtische Förderung aufmerksam zu machen.

5. Art der Zuwendung

Es wird unterschieden nach Projektförderung und institutioneller Förderung.

Unter Projektförderung ist die Förderung einjähriger Projekte im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend Ziffer 4 dieser Richtlinie zu verstehen. Die Zuwendung wird mit einem Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten des Antragstellers/Zuwendungsempfängers, der als Verein, Träger, Veranstalter oder Betreiber einer kulturellen Einrichtung bzw. eines besonderen städtischen Ereignisses auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung.

6. Verfahren

6.1. Bewilligungsbehörde

Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses.

Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November des Vorjahres **der zu bewilligenden Förderphase** vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im Monat **Dezember**.

Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme (Tagesordnungspunkt Mitteilungen).

6.2. Antrag

Der Förderantrag ist im Internet unter www.halle.de erhältlich. Er ist schriftlich für das Folgejahr bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen, bis zum 30.06. für die institutionelle

Förderung, bis zum 30.09. für die Projektförderung. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Zuwendungsanträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Anträge müssen folgende Angaben als Anlagen enthalten:

1. ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe des Veranstaltungsortes, Durchführungszeitraumes sowie Zielgruppen;

2. den Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter, diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben;

3. Gemeinnützige Vereine haben die Eintragung ins Vereinsregister nachzuweisen sowie die Vereinssatzung und einen gültigen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vorzulegen. Sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden.

Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Halle (Saale). Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

6.3. Beurteilung der Anträge

Die Bewertung der Anträge orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Schwerpunktmäßig werden Projekte mit internationaler, nationaler und regionaler Ausstrahlung gefördert,
- Förderung ganzjährig kontinuierlich tätiger Vereine,
- nach kulturpolitischer Wichtung.

Unter Berücksichtigung folgender Kriterien werden die Vorhaben im Kulturbüro beurteilt:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung,
2. Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter,
3. angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen,
4. Bewertung der Arbeit des Antragstellers in der Vergangenheit,
5. Einschätzung des besonderen Charakters des Vorhabens.

6.4. Zuwendungsbescheid

Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid; dieser legt die Zweckbestimmung der Zuwendungen fest und enthält Auflagen und Nebenbestimmungen. Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.

6.5. Auszahlung

Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungs-empfänger kann die Bestandskraft früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderrufbar verzichtet.

Die Auszahlung durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungs-empfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt.

Die Stadtverwaltung informiert die Antragsteller schriftlich über Entscheidungs- oder Auszahlungshindernisse auf Seiten der Stadt Halle (Saale), wie beispielsweise Regelungen zur Haushaltsführung etc.

6.6. Nachweisführung und Prüfung

Die Verwendung der Zuwendung ist, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Kulturbüro bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes zusammenzustellen sind.

Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original vorzulegen mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig.“

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.

6.7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48,49 VwVfG LSA) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten - ab 10% - als bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a (4) VwVfG i.V. m. der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 12.12.2007 mit einem Zinssatz, der um 3 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt, zu verzinsen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht termingerecht vorgelegt, kann die Stadt die Zuwendung zurückfordern und die Ausreichung eventuell vorgesehener Mittel für das Folgejahr sperren.

6.8. Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.03.2007 außer Kraft.